



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Direktion B: Zuwanderung, Asyl und Grenzen
Referat B1: Grenzen und Visa

19 JAN. 2006

Brüssel, den
JLS-B1/ GB D(2005) 14617

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
D - 30 [REDACTED] Hannover

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Vizepräsident Frattini dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 21.9.2005 und hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Zunächst möchte ich mich für die späte Antwort entschuldigen, doch in letzter Zeit kam es zu einer Anhäufung vorrangiger dringlicher Angelegenheiten.

In Ihrem Schreiben schildern Sie die gravierenden praktischen Schwierigkeiten, mit denen Ihre Schwiegermutter, die russische Staatsbürgerin ist und mehrere Tausend Kilometer von Moskau entfernt ihren Wohnsitz hat, jedes Mal konfrontiert wird, wenn sie ein Kurzzeitvisum beantragt, um ihre Familie in Deutschland zu besuchen. Wie Sie weiter ausführen, muss Ihre Schwiegermutter nach dem Schengen-System persönlich bei der Auslandsvertretung ein Visum beantragen, während im Falle einer Pauschalreise, die über ein Reisebüro organisiert wird, auf die persönliche Vorsprache verzichtet wird und sie sich diese Mühen und Kosten sparen könnte. Deshalb plädieren Sie dafür, dass die Kommission bei der Überarbeitung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion derartige Situationen berücksichtigt.

Die in Ihrem Schreiben angesprochenen Fragen sowie die ergänzenden Auskünfte, die Sie meinem Mitarbeiter, Herrn [REDACTED], per E-Mail am 14., 16. und 17.12.2005 erteilt haben, geben Anlass zu folgenden Bemerkungen in Bezug auf die Visumserteilung für kurzfristige Aufenthalte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und des künftigen Rechts.

1. Geltende Vorschriften:

Persönliches Erscheinen in der Auslandsvertretung:

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte durch die Auslandsvertretungen sind in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) festgelegt. Die neueste Fassung wurde am 22.12.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht.

Grundsätzlich wird verlangt, dass der Antragsteller persönlich in der Auslandsvertretung erscheint. Das Gespräch mit dem Antragsteller ist nämlich ein wichtiger Faktor, insbesondere um den Zweck der Reise, die Rückkehrwilligkeit und das Migrationsrisiko bewerten zu können.

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion sieht allerdings vor, dass von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. In Ihrem Schreiben erwähnen Sie, dass Visaanträge auch von Reisebüros eingereicht werden können und in diesem Fall die Antragsteller nicht zum persönlichen Erscheinen in der Auslandsvertretung verpflichtet sind. Hierzu möchte ich besonders auf Teil III.4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ("Persönliches Gespräch mit dem Antragsteller") verweisen:

"Der Antragsteller muss grundsätzlich aufgefordert werden, persönlich in der Auslandsvertretung zu erscheinen, um den Zweck seines Antrags mündlich zu erläutern, insbesondere wenn berechtigte Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Reisezwecks oder seiner Absicht, auch wirklich die Rückreise anzutreten, bestehen.

Bestehen keine Zweifel über die bona-fide-Eigenschaft des Antragstellers, kann von diesem Grundsatz unter Berücksichtigung der Bekanntheit des Antragstellers oder der Entfernung der Auslandsvertretung von seinem Wohnort abgewichen werden; dies gilt auch für Gruppenreisen, für die sich bekannte und vertrauenswürdige Organisationen verbürgen."

Ihre Schwiegermutter, deren Wohnsitz sich fast 8 000 km von der Auslandsvertretung in Moskau entfernt befindet, hat bereits in der Vergangenheit bei den deutschen Konsularbehörden für denselben Aufenthaltszweck ein Visum beantragt, d.h. um in Deutschland ihre Tochter, ihren Schwiegersohn und ihre Enkelkinder zu besuchen. Nach Auffassung der Dienststellen der Kommission erfüllt ihre Schwiegermutter die Voraussetzungen der GKI für die Befreiung vom persönlichen Erscheinen in der Auslandsvertretung zur Erlangung eines Kurzzeitvisums.

Visumkategorien:

Wie in Teil V.2.1 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ausgeführt, kann ein Visum mit einjähriger Gültigkeit, das zu mehrmaliger Einreise berechtigt, "Personen ausgestellt werden, die die erforderlichen Garantien bieten und für die eine Vertragspartei von besonderem Interesse ist". Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, "bestimmten Kategorien von Personen Visa mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Jahr bis zu höchstens fünf Jahren zu erteilen, die zu mehrmaliger Einreise berechtigen."

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen müsste es möglich sein, die besondere Situation Ihrer Schwiegermutter (familiäre Bindung, große Entfernung der Auslandsvertretung vom Wohnort) im Hinblick auf die Erteilung eines Visums mit längerfristiger Gültigkeit, das zu mehrmaliger Einreise berechtigt, zu berücksichtigen.

Erteilung von Visa an der Grenze:

Diese Möglichkeit ist in Verordnung (EG) Nr. 415/2003 vorgesehen, allerdings auf außergewöhnliche Umstände von besonderer Dringlichkeit begrenzt. Für die Erlangung eines Kurzzeitvisums zum Zwecke eines Familienbesuchs kommt diese Bestimmung nicht zum Tragen. Diese Möglichkeit könnte nur in Frage kommen, wenn zum Beispiel eine schwere und plötzlich aufgetretene Krankheit vorliegt.

Neben den GKI-Regeln enthält das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Freizügigkeit weitere Bestimmungen für die Ausstellung von Visa an Familienangehörige von Unionsbürgern.

So sehen die Richtlinie 68/360 für Arbeitnehmer und die Richtlinie 73/148 für Selbständige, Dienstleistungserbringer und -empfänger vor, dass etwaige Sichtvermerke für Familienangehörige von Unionsbürgern "mit allen Erleichterungen" und "kostenlos" erteilt werden.

Diese Richtlinien finden jedoch im Falle Ihrer Schwiegermutter aus zwei Gründen keine Anwendung. Zum einen fehlt ein Bezug zur Ausübung der Freizügigkeit im Sinne des Gemeinschaftsrechts, da Sie deutscher Staatsangehöriger und in Deutschland wohnhaft sind. Zum anderen gelten die genannten Gemeinschaftsrichtlinien nur für unterhaltsberechtigter Familienangehörige.

2. Künftiges Recht:

Wie in Ihrem Schreiben erwähnt, muss die Kommission Anfang diesen Jahres einen Vorschlag für eine Neufassung der GKI vorlegen. Bei den diesbezüglichen Arbeiten, die bereits seit mehreren Monaten in Gange und die geltende Fassung als Ausgangsbasis heranziehen, sollen alle einschlägigen Informationen berücksichtigt werden, die sich insbesondere anhand von Beispielen aus der Visapraxis ergeben.

Wichtig ist, dass sich der künftige Visakodex zu einem effizienten und strikten Instrument entwickelt, das der Rolle gerecht wird, die ihm bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Ordnung zugedacht ist. Ebenso muss der Visakodex in angemessener Weise auf konkrete Situationen eingehen, die einer besonderen Behandlung in Form von Verfahrensvereinfachungen und/oder -erleichterungen bedürfen.

Die übermittelten Informationen über die Probleme, denen sich Ihre Schwiegermutter jedes Mal bei der Beantragung eines Visums gegenüber sieht, können für die Arbeiten zur Neufassung der GKI sehr nützlich sein.

3. Schlussfolgerungen:

Die Dienststellen der Kommission werden die deutschen Behörden auf die Frage der Erteilung von Visa an Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Wohnsitz sich in sehr großer Entfernung von der zuständigen Auslandsvertretung befindet, aufmerksam machen. Der Fall Ihrer Schwiegermutter soll dabei als Beispiel angeführt werden, da Sie hierzu mit E-Mail vom 14.12.2005 Ihre Zustimmung erteilt haben.

Wir werden Sie über die Ergebnisse der Demarchen der Kommission auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter